



### **Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschafts-/Technomathematik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau Vom 24. Juni 2014**

Die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau hat am 24. Juni 2014 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG beschlossen (Mitt. TUC 2014, Seite 221).

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschafts-/Technomathematik
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2

#### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Wirtschafts-/Technomathematik ist dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Wirtschafts-/Technomathematik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlichen eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt sowie

b) die besondere Eignung gemäß folgenden Absätzen 2-5 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4). Die Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschafts-/Technomathematik kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende fachliche Voraussetzungen im Umfang von max. 30 ECTS-Punkten innerhalb des Master-Studiums nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.

(2) Die besondere Eignung wird auf Grundlage des Bachelorabschlusses nach Absatz 4 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens 3,0 abgeschlossen wurde (qualifizierter Abschluss).

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von einer besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nach Absatz 1 und Absatz 2 besitzen, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn sie die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 3.5 abgeschlossen haben bzw. einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 3 vorweisen können, sofern mindestens eines der folgenden Kriterien a) bis d) erfüllt ist:

a) Nachweis einer fachlich einschlägigen Berufserfahrung oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium, oder

b) die Bachelorarbeit wurde mindestens mit der Note 2,0 bewertet. Dabei sollte die Arbeit nicht mehr als ein Jahr zum Zeitpunkt der Bewerbung zurückliegen, oder

c) Nachweis einer fachlich einschlägigen Forschungstätigkeit (z.B. Praktikum an Forschungsinstitutionen, Mitarbeit als Forschungsstudentin bzw. Forschungsstudent in größeren Forschungsverbänden wie Graduiertenkollegs oder Sonderforschungsbereichen) im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium, oder

d) herausragende Publikationen in Form von rezensierter Fachliteratur

und in einer schriftlichen Bewerbung die Eignung und Motivation für den Master-Studiengang dargelegt werden.

Der Zugangsprüfungsausschuss kann Bewerberinnen oder Bewerber, die die formalen Zugangsvoraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllen, zu einem Eignungsgespräch nach § 5 einladen und bei einem erfolgreichen Verlauf die Zugangsvoraussetzungen als erfüllt anerkennen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keinen deutschsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse in deutscher Sprache nachweisen. Von ausreichenden Deutschkenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachweisen kann.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Master-Studiengang Wirtschafts-/Technomathematik beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester; der Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Oktober (deutsche Bewerber) bzw. bis zum 15. Juli (Internationale Bewerber) für das Wintersemester und bis zum 01. April (Deutsche Bewerber) bzw. bis zum 15. Januar (Internationale Bewerber) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann auf Antrag eine Nachfrist gesetzt werden. Bei verspätet eingegangenen schriftlichen Bewerbungen besteht kein Anspruch auf Zugang. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs, wenn dieses bereits vorliegt,
- b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweis nach § 2 Abs. 5, falls erforderlich.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4**

#### **Zugangsprüfungsausschuss für den Master-Studiengang Wirtschafts-/Technomathematik**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau einen Ausschuss, der das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang Wirtschafts-/Technomathematik prüft (Z-Ausschuss).

(2) Dem Z-Ausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Gruppe der Hochschullehrer und -lehrerinnen oder der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer und -lehrerinnen angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Z-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Z-Ausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Feststellung von Eignung und Motivation gemäß § 2 Abs. 4,
- d) Durchführung von Eignungsgesprächen gemäß § 2 Abs. 4,
- e) Entscheidung über die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Z-Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 5**

### **Eignungsgespräch**

(1) In dem Eignungsgespräch soll festgestellt werden, ob folgende Eignungsparameter gegeben sind:

- ❖ spezifische Begabungen und Interesse der Bewerberin oder des Bewerbers, die sich positiv auf das Studium auswirken können,
- ❖ besondere Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium der Wirtschafts- bzw. Technomathematik,
- ❖ Befähigung zur wissenschaftlichen grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise,
- ❖ Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium,
- ❖ ggf. nachgewiesene Berufs- und/oder Praktikantentätigkeit von mindestens 8 Wochen gemäß § 2 Abs. 4.

(2) Für das Eignungsgespräch gelten folgende Grundsätze:

Das Eignungsgespräch wird in der Regel an der Technischen Universität Clausthal durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gespräches werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Eignungsgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen.

Der Z-Ausschuss führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche.

Über die wesentlichen Fragen, Antworten und das Ergebnis des Gesprächs ist Protokoll zu führen, dass von den anwesenden Mitgliedern des Z-Ausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Ort und Tag des Gesprächs, die Namen der anwesenden Z-Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Beurteilung ersichtlich sein.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der TU Clausthal unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 01. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 01. Juni bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten haben.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.